

Antrag

des Landes Hessen

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung des
Besitzes von und des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und
Pflanzenarten

Punkt 27 der 641. Sitzung des Bundesrates am 03. April 1992

Der nachfolgende Text soll die Ziff. 26 der BR-Drucks. 98/1/92
ersetzen.

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Effektivität der materiellrechtlichen Schutzvorschriften erfordert, daß Verstöße sanktioniert werden. Die Tatbestände müssen innerhalb der EG einheitlich gefaßt sein, um "Umwegeinführen" über Mitgliedstaaten, die für bestimmte Verstöße keine Sanktionen vorsehen, zu unterbinden. Jedoch besitzt die EG nicht die Kompetenz, die Mitgliedstaaten - wie das der Entwurf in Art. 26 zumindest in der deutschen Fassung vorsieht - zum Erlaß von Straf- oder Bußgeldvorschriften zu verpflichten. Die Wahl der Sanktionsart ist den Mitgliedstaaten vorzubehalten. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine entsprechende Fassung des Art. 26 hinzuwirken.

Ausgeliefert am

0 2. APR. 1992